

Etwas mehr als Mini: Die neuen 450 Euro-Jobs

ZUM 1. JANUAR 2013 SIND WESENTLICHE ÄNDERUNGEN FÜR GERINGFÜGIG ENTLOHNTE BESCHÄFTIGUNGEN IN KRAFT GETRETEN. DIE ERHÖHUNG DER VERDIENSTGRENZE UM 50 EURO AUF JETZT 450 EURO SCHAFFT MEHR SPIELRAUM.

Von Malte Schmietendorf

Neben der Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobber von 400 Euro auf 450 Euro sind geringfügige Beschäftigungen, die seit dem 1. Januar 2013 aufgenommen werden, ab sofort grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die neue generelle Rentenversicherungspflicht kann sich auch auf bereits bestehende Minijobs auswirken, wenn nun die alte 400-Euro-Grenze überschritten wird. Arbeitgeber müssen dann handeln.

DIE NEUREGELUNGEN FÜR 450-EURO-JOBS

Die Beschäftigten erhalten Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung, mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen. Für den Arbeitgeber bleibt es bei dem bisherigen Pauschalbeitrag in

Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Differenz in Höhe von 3,9 Prozent zum seit dem 1. Januar 2013 geltenden allgemeinen Beitragssatz der Rentenversicherung von 18,9 Prozent trägt der Minijobber. Der Betrag ist aber vom Arbeitgeber an die Einzugsstelle abzuführen. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 175 Euro zu zahlen.

Bezüglich der Rentenversicherungspflicht gilt im Vergleich zur früheren Regelung nun genau das Gegenteil. Bislang konnte der Minijobber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und freiwillig eigene Beiträge entrichten. Für alle ab Januar 2013 begonnenen Minijobs kann er sich nun von der automatisch bestehenden Rentenversicherungspflicht durch einen Antrag befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur noch seinen Pauschalbeitrag. An die Befreiung ist der Minijobber allerdings bis zum Ende seines Beschäftigungsverhältnisses gebunden. Anders als bisher,

URTEILE ...

Kündigungsschutz für Mieter des Betreuten Wohnens bei Zwischenvermietung

Nicht immer sind die Betreiber von Einrichtungen des Betreuten Wohnens die Eigentümer der vermieten Wohnungen. Häufig dürfte die folgende Konstellation vorliegen: Der Betreiber des Betreuten Wohnens mietet die Wohnungen als Zwischenmieter vom Eigentümer an und schließlich weiter an die Endmieter. Was aber, wenn der Eigentümer dem Zwischenmieter kündigt?

Das Kammergericht Berlin hatte sich mit einem solchen Fall auseinanderzusetzen. Der Eigentümer verklagte den Betreiber des Betreuten Wohnens auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung,

da dieser nach der Kündigung die angemieteten Wohnungen nicht herausgegeben hatte. Mit Sicherheit hatten sich die Endmieter dem Zwischenmieter gegenüber auf Kündigungsschutz berufen. Das Dilemma des Zwischenmieters und Betreibers des Betreuten Wohnens wird so offenbar: Die Endmieter berufen sich ihm gegenüber auf den Kündigungsschutz bzw. Schadensersatz, da sie nur mit ihm ein Vertragsverhältnis haben. Der Eigentümer jedoch verlangt die Herausgabe der Wohnungen – sowohl vom Zwischenmieter als auch von den Endmietern. Im Berliner Fall hatte der beklagte Betreiber des Betreuten Wohnens dem Eigentümer nun entgegeng gehalten, dass dieser

aufgrund der gewerblichen Zwischenvermietung nach § 565 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bei Beendigung des Mietverhältnisses automatisch in die Mietverträge mit den Endmietern eingetreten sei. Die Endmieter könnten sich damit auf den Kündigungsschutz auch gegenüber dem Eigentümer berufen und der Beklagte habe weder eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, noch eine Herausgabepflicht.

Das Gericht lehnte die Anwendung des § 565 BGB jedoch ab: Da es sich bei der Betreiberin des Betreuten Wohnens um eine gemeinnützige GmbH handelte, habe diese nicht gewerblich, also mit Gewinnerzielungsabsicht für die Gesellschafter

muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mehr auf die Befreiungsmöglichkeit schriftlich hinweisen.

AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE MINIJOBS

Wer in einem vor dem 1. Januar 2013 bereits bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist auch weiterhin versicherungsfrei. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Hat der Arbeitgeber ab dem 1. Januar allerdings den monatlichen Verdienst auf mehr als 400 Euro erhöht, z. B. wegen Erhöhung der Wochenarbeitszeit, dann wird der versicherungsfreie Minijob automatisch versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber muss dann darauf achten, neben seinem pauschalen Beitrag auch den Beitrag des Minijobbers nach Abzug vom Lohn abzuführen. Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der 400-Euro-Grenze in einem Monat führt dagegen nicht zur Rentenversicherungspflicht.

Bis zu einem Verdienst von 450 Euro kann der Minijobber sich von der Versicherungspflicht wieder befreien lassen. Wenn er den Befreiungsantrag im Monat der Entgelterhöhung beim Arbeitgeber einreicht, wirkt die Befreiung rückwirkend ab Monatsbeginn. In diesen Fällen tritt Rentenversicherungspflicht auch übergangsweise nicht ein. Hatte der Minijobber allerdings bereits vor dem 1. Januar 2013 freiwillig eigene Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, bleibt er weiterhin versicherungspflichtig und kann sich bis zum Ende der Beschäftigung nicht befreien lassen.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE GLEITZONE/ MIDIJOB

Entsprechend der Erhöhung der Entgeltgrenze des Minijobs wurde die Entgeltspanne für Midijobs und damit die Regelungen zur Gleitzone von bisher 400,01 und 800,00 Euro auf 450,01 und 850,00 Euro angehoben. Arbeitnehmer, die Ende 2012 eine Tätigkeit mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 450,00 Euro ausübten, bleiben für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 nach der bisherigen Gleitzoneverordnung versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Sie können sich allerdings von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen-, Kranken-, und Pflegeversicherung befreien lassen. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung auch nach diesem Zeitpunkt zwischen 400,01 und 450,00 Euro monatlich liegt.

PRAXIS-TIPP

- Minijobber müssen bei Entgelterhöhungen von Altverträgen über die 400-Euro-Grenze hinaus sowie bei Neueinstellung bei der Rentenversicherung angemeldet werden, um Beitragsnachzahlungen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche auszuschließen.
- Arbeitgeber sollte Minijobber über die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht informieren.
- Arbeitsverträge sollten an die neuen Regelungen angepasst werden.



MALTE SCHMIETENDORF

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland & Wischnewski, Darmstadt, E-Mail: info@iffland-wischnewski.de

FOTO: PRIVAT

der GmbH, weitervermietet. Folglich sei der Eigentümer nicht in die Mietverhältnisse zu den Endmietern eingetreten und diese könnten sich nicht gegenüber dem Eigentümer auf Kündigungsschutz berufen. Die Beklagte wurde zur Zahlung der Nutzungsentschädigung verurteilt.

Trotz Zulassung wurde leider keine Revision gegen das Urteil eingelegt.

> SG Aachen, Urteil vom 4.9.2012,

AZ: S 13 KN 277/11 KR

Fundstelle: www.juris.de

zusammengefasst von Ines Theda, Kanzlei Dr. Heß & Kollegen, Freiburg

independent ideas GmbH: folgt
mm x mm